

Richtlinie zur Umsetzung des Sirenenförderprogramms des Bundes

hier: Hinweise zur haushaltsrechtlichen Umsetzung

Haushaltsrechtlich sind Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nicht an einen bestimmten Haushaltsstatus gebunden, sie sind mithin auch während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

Haushaltsrechtliche Handlungsoptionen im Haushaltsjahr 2021

Sofern eine Katastrophenschutzbehörde oder eine Gemeinde, die ihre Sirenen dem Katastrophenschutz zur Verfügung stellt, noch bis zum 31. Dezember 2021 eine Vergabeentscheidung herbeiführen möchte, und das Vorhaben nicht in einem Nachtrags-/Haushaltsplan 2021 veranschlagt ist, kann eine Entscheidung auf der Grundlage des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V unter der Voraussetzung, dass die Auszahlungen der Auskleidung des unbestimmten Begriffs der „Geringfügigkeit“ unterfallen, in Betracht kommen. Die entsprechenden Wertgrenzen werden durch die Gemeinden und Landkreise selbst festgesetzt.

Haushaltsrechtliche Handlungsoptionen während der vorläufigen Haushaltsführung 2022

Da die Beauftragung der zuwendungsgegenständlichen Maßnahme sowie der Mittelabfluss richtlinienkonform bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein muss, werden Kommunen vielfach die Absicht haben, mit der Umsetzung der Maßnahme bereits während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu beginnen, zumal für das Haushaltsjahr 2022 mit Blick auf die zeitliche Verzögerung bei der Bekanntgabe der Planungsdaten zu den Finanzausgleichsleistungen rechtsaufsichtlich zugelassen worden ist, dass die Vorlage der Haushalte für das Jahr 2022 bzw. bei Doppelhaushalten für die Jahre 2022/2023 bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auch erst im ersten Quartal des Jahres 2022 erfolgen kann.

Während der vorläufigen Haushaltsführung

- dürfen nach § 49 Abs.1 Nr. 2 KV M-V maßnahmebezogene Auszahlungen getätigt oder Verpflichtungen eingegangen werden, wenn im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres entsprechende Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahme fortgesetzt wird, also in Haushaltsvorjahren bereits begonnen wurde. Ausreichend ist, dass die Vertretung in Haushaltsvorjahren bereits über die Veranschlagung der Investitionsmaßnahme oder der Verpflichtungsermächtigung entschieden hat,
- wird aus rechtsaufsichtlicher Opportunität nicht beanstandet werden, wenn antragstellende Landkreise und kreisfreie Städte als Katastrophenschutzbehörden sowie antragstellende Gemeinden, die ihre Sirenen dem Katastrophenschutz zur Verfügung stellen, im Sinne einer „Unaufschiebbarkeit“ nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V bereits während der vorläufigen Haushaltsführung zuwendungsgegenständliche Vergabeentscheidungen treffen.
Vorzugsweise hat die Vertretung der geplanten Aufnahme des Vorhabens in den Haushaltsplan 2022 oder, sofern das Vorhaben bereits in einem Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2022 enthalten ist, einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.